



DEUTSCHER BUNDESTAG – DER PRÄSIDENT |
PLATZ DER REPUBLIK 1 | 11011 BERLIN

An das Oberste Gericht
Schlossbezirk 3
76131 Karlsruhe

Berlin, den [13.03.2021]

ANKLAGE DER BUNDESPRÄSIDENTIN GEMÄß ART. 61 GG

des **DEUTSCHEN BUNDESTAGES**,
Bundestagspräsidium, Platz der Republik 1, 11011 Berlin
vertreten durch den Präsidenten Jan Friedländer, ebenda

Mit der Vertretung der Anklage Beauftragter: Dr. Joachim Holler

- Antragsteller -

G E G E N

die **BUNDESPRÄSIDENTIN**,
Isabelle Yersin
Bundespräsidialamt, Spreeweg 1, 10557 Berlin

- Antragsgegnerin -

Aufgrund des Beschlusses des Deutschen Bundestages auf BT-Drs. V/[...], beantrage ich in dessen Namen,

- 1. festzustellen, dass die Antragsgegnerin durch ihre Nichternennung des vom Antragsteller gewählten Bundeskanzlers vorsätzlich gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG und durch die von ihr vorgenommenen Auflösung des Bundestages vorsätzlich gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 GG verstoßen hat;**
- 2. die Antragsgegnerin ihres Amtes für verlustig zu erklären;**
- 3. im Wege der einstweiligen Anordnung zu verfügen, dass die Antragsgegnerin an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist.**



INHALT

Teil 1 – Sachverhalt

I.	Abschließender Wahlgang der Bundeskanzlerwahl.....	3
II.	Weigerung der Ernennung des Bundeskanzlers.....	3
III.	Auflösung des Bundestages.....	4

Teil 2 – Rechtliche Würdigung

A.	Zulässigkeit.....	5
I.	Zuständigkeit.....	5
II.	Antragsberechtigung.....	5
III.	Antragsgegner.....	5
IV.	Antragsgrund.....	5
1.	Verstoß gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG.....	5
2.	Verstoß gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG.....	6
V.	Form und Frist.....	6
B.	Zuständigkeit.....	7
I.	Antrag zu 1. – Feststellung der Rechtsverletzung.....	7
1.	Verstoß gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG.....	7
a)	Zur Ernennungspflicht der Bundespräsidentin.....	7
b)	Erfüllte Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG.....	8
c)	Vorsätzliche Verletzung.....	8
2.	Verstoß gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG.....	9
a)	Zur Auflösung des Bundestages nach Art. 63 GG.....	9
b)	Keine erfüllten Voraussetzungen der Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG.....	9
c)	Vorsätzliche Verletzung.....	10
II.	Antrag zu 2. – Amtsenthebung.....	10
1.	Grundlagen der Amtsenthebung.....	10
2.	Erfüllte Voraussetzungen.....	11
a)	Schwerwiegende Rechtsverletzung.....	11
b)	Ansehen der Bundesrepublik.....	11
III.	Antrag zu 3. – Einstweilige Anordnung.....	12
1.	Anforderungen.....	12
a)	Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit.....	12
b)	Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 OGG.....	12
aa)	Schwerer Nachteil.....	12
bb)	Drohende Gewalt.....	13
cc)	Gemeines Wohl.....	13
2.	Folgenabwägung.....	13
a)	Kein Ergehen der einstweiligen Anordnung.....	14
b)	Ergehen der einstweiligen Anordnung.....	14
c)	Ergebnis.....	15



B E G R Ü N D U N G

Teil 1 Sachverhalt

I. Abschließender Wahlgang der Bundeskanzlerwahl

Nach zwei gescheiterten Wahlgängen bei der Bundeskanzlerwahl im Bundestag wurde am 3. März 2021 der nach Art. 63 Abs. 4 GG finale Wahlgang der Bundeskanzlerwahl eingeleitet. Am 6. März 2021 stellte Bundestagspräsident Friedländer fest, dass der Wahlvorschlag „Tom Schneider“ die notwendige Mehrheit bereits erreicht hatte. Das Endergebnis der Wahl lautete schließlich wie folgt¹:

- Tom Schneider (SDP) – 9 Stimmen
- Christian von Wildungen (BUW) – 1 Stimme
- Gerald Möller (FORUM) – 4 Stimmen

Die nach Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG notwendige Mehrheit der Mitglieder des Bundestages wurde demnach durch den Kandidaten Tom Schneider erreicht. Dies wurde am 7. März 2021 durch das Bundestagspräsidium ebenso festgestellt. Für die Frist aus Art. 63 Abs. 3 GG maßgeblich ist im Übrigen die Feststellung des gescheiterten ersten Wahlganges durch Bundespräsident Friedländer am 22. Februar 2021.

II. Weigerung der Ernennung von Tom Schneiders

Am 7. März 2021 gab die Antragsgegnerin eine öffentliche Pressekonferenz, in der sie bekanntgab, die Ernennung von Herrn Tom Schneider zum Bundeskanzler nicht vollziehen zu wollen. Es folgt ein dies belegender Ausschnitt aus der Rede der Antragsgegnerin bei der fraglichen Pressekonferenz²:

„[...] Das Bundespräsidialamt ist der Ansicht, dass es bei der im Bundestag stattgefundenen Wahl zum Kanzler zu Unstimmigkeiten während des Wahlvorganges gekommen sein muss. In Absprache mit unseren Juristen erkennen wir ein eindeutiges Potential und analog dazu auch die Pflicht einen Organstreit gegen die Kanzlerwahl anzustreben. Bis zur Klärung des Sachverhaltes sehe ich mich in der Pflicht, die Ernennung des "designierten" Kanzlers Schneider und dessen Regierung zu unterlassen. [...]“

¹ Öffentliches Wahlergebnis: <https://forum.politik-sim.de/forum/index.php?thread/1864-3-wahlgang-wahl-des-bundeskanzlers-februar-2021/&postID=20289#post20289>

² Aufzeichnung der Pressekonferenz: <https://forum.politik-sim.de/forum/index.php?thread/1888-pressekonferenz-der-bundespraesidentin-zur-ausgang-der-kanzlerwahl/&postID=20551#post20551>



Auf eine weitere Stellungnahme zu den besagten rechtlichen Unstimmigkeiten verzichtete die Antragstellerin. Mithin unterließ sie es, öffentlich Gründe für die Nicht-Ernennung zu nennen. Auch eine von ihr angekündigte Pressekonferenz, in der sie diese Gründe darlegen wollte, fand nie statt.

III. Auflösung des Bundestages

Schließlich veranlasste die Antragsgegnerin am noch am 7. März 2021, wenig nach dem o.g. Statement die Auflösung des Deutschen Bundestages durch folgende Mitteilung an den Bundestagspräsidenten³:

„Sehr geehrter Herr Bundestagspräsident,

nach intensiver und sorgfältiger Prüfung bin ich zu dem Ergebnis gekommen, dass die beendete Kanzlerwahl im dritten Wahlgang nicht mit einer absoluten Mehrheit zugunsten von Herrn Vizekanzler Schneider abgeschlossen wurde. In Ausübung der mir nach Art. 63 Abs. 4 GG zustehenden Rechte setze ich Sie daher über die Auflösung des Deutschen Bundestages in Kenntnis. Der Wahltermin wird unverzüglich bekanntgegeben.“

³ Mitteilung der Antragsgegnerin an den Bundestagspräsidenten: <https://forum.politik-sim.de/forum/index.php?thread/1585-mitteilungen-mitteilungen-an-das-bundestagspr%C3%A4sidium/&postID=20632#post20632>



TEIL 2

RECHTLICHE WÜRDIGUNG

A. ZULÄSSIGKEIT

I. ZUSTÄNDIGKEIT

Das Oberste Gericht ist gemäß Art. 61, Art. 93 Abs. 1 Nr. 5 GG i.V.m. §§ 6 Abs. 1 Nr. 4, 25 OGG für die Präsidentenanklage zuständig.

II. ANTRAGSBERECHTIGUNG

Der Antragsteller ist gemäß Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GG i.V.m. § 25 Abs. 2 OGG anklageberechtigt. Der Antrag wurde von mehr als einem Viertel der Mitglieder des Bundestages eingebracht und erfährt somit die Unterstützung der benötigten qualifizierten Minderheit.⁴ Der Beschluss der Erhebung der Anklage erfolgte mit der benötigten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen im Bundestag.⁵

III. ANTRAGSGEGNER

Antragsgegner ist nach Art. 61 GG der Bundespräsident bzw. die Bundespräsidentin. Frau Isabelle Yersin ist als amtierende Bundespräsidentin somit taugliche Antragsgegnerin.

IV. ANTRAGSGRUND

Tauglicher Antragsgrund ist nach Art. 61 Abs. 1 Satz 1 GG eine vorsätzliche Verletzung des Grundgesetzes oder eines anderen Bundesgesetzes durch die Bundespräsidentin. Eine solche vorsätzliche Verletzung kann vorliegend jedenfalls nicht ex ante ausgeschlossen werden und scheint grundsätzlich möglich.

1. VERSTOß GEGEN ART. 63 ABS. 4 SATZ 2 GG

Hinsichtlich des Verstoßes gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG musste die Antragsgegnerin Kenntnis von ihrer Pflicht haben, den Bundeskanzler (fristgerecht) zu ernennen, welche mithin unter keinem Vorbehalt steht. Sie hat es trotz der Eindeutigkeit der besagten Norm vorsätzlich unterlassen, den vom Bundestag Gewählten zum Bundeskanzler zu ernennen, obwohl ihr bewusst sein

⁴ [einzufügen: Link zum Antrag]

⁵ [einzufügen: Link zur Abstimmung]



musste, dass sie die Pflicht hatte, den Gewählten Kandidaten Tom Schneider binnen drei Tagen (vgl. Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG) zum Bundeskanzler zu ernennen.

2. VERSTOß GEGEN ART. 63 ABS. 4 SATZ 3 GG

Auch der Verstoß gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG ist als vorsätzlich anzusehen. Die Antragsgegnerin hat von ihrem Recht, den Bundestag aufzulösen, Gebrauch gemacht, obwohl die normativen Voraussetzungen hierfür unstrittig nicht gegeben waren.

Soweit die Antragstellerin der Meinung war, die Wahl des Bundeskanzlers sei nicht rechtmäßig gewesen, so musste ihr dennoch bewusst sein, dass sie nicht nur auf dieser Grundlage, welche mithin viel eher als persönliche Empfindung als eine auf konkrete Normen gestützte juristische Tatsache anzusehen ist, den Bundestag auflösen kann. Insoweit besagt Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG klar, dass der Bundespräsident den Bundestag nur dann auflösen kann, wenn dieser die erforderliche Mehrheit nicht erreicht. Diese Mehrheit hatte der Kandidat Tom Schneider jedoch unstrittig erreicht. Die Antragsgegnerin hatte von dieser Tatsache Kenntnis und hat trotzdem im juristischen Sinne vorsätzlich (also durch Wissen und Wollen) die Auflösung des Bundestages angeordnet und somit gegen grundgesetzliche Normen verstoßen.

V. FORM UND FRIST

Die Schriftform ist gewahrt.

Die in § 25 Abs. 2, 4 OGG festgelegten Fristen sind ebenso nicht überschritten. Stichtag für die Frist aus § 25 Abs. 4 OGG ist der 7. März 2021, an welchem die angegriffenen behaupteten Rechtsverletzungen erfolgten. Für die Frist aus Abs. 2 ist der Tag des Beschlusses des Bundestages zur Erhebung dieser Anklage und somit der [XX.] März 2021 maßgeblich.



B. BEGRÜNDETHEIT

I. ANTRAG ZU 1. - FESTSTELLUNG DER RECHTSVERLETZUNG

Die Antragsgegnerin verstößt sowohl durch ihre Nicht-Ernennung des gewählten Bundeskanzlers Tom Schneider (1.) als auch durch die von ihr vorgenommene Auflösung des Bundestages (2.) vorsätzlich gegen Bestimmungen des Grundgesetzes.

1. VERSTOß GEGEN ART. 63 ABS. 4 SATZ 2 GG

a) ZUR ERNENNUNGSPFLICHT DER BUNDESPRÄSIDENTIN

Die Bundespräsidentin hat gem. Art. 63 Abs. 4 GG denjenigen Kandidaten binnen drei Tagen zum Bundeskanzler zu ernennen, der im abschließenden Wahlgang der Bundeskanzlerwahl die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinen konnte. Diese Pflicht gilt vorbehaltlos. Der Bundespräsidentin steht es entsprechend nicht zu, zu entscheiden, ob diese erforderliche Mehrheit tatsächlich erreicht wurde oder nicht. Dies obliegt dem Parlamentsvorsitzenden bzw. dem Bundestagspräsidium.

Die Bundespräsidentin hat sich, was sich aus dem Wortlaut des Art. 63 Abs. 4 GG ergibt, dem Wahlergebnis insoweit zu unterwerfen, als dass sie binnen drei Tagen den gewählten Bundeskanzler ernennen muss. Insoweit gibt das Grundgesetz der Bundespräsidentin hierbei auch keinen weiteren Spielraum, sondern regelt das Prozedere abschließend. Eine Abweichung von diesem Prozedere sieht das Grundgesetz nicht vor und wäre hinsichtlich des Demokratieprinzips aus Art. 20 Abs. 1 GG auch nicht zu rechtfertigen. Viel mehr hat sich die Bundespräsidentin der Entscheidung des Bundestages und somit der Volksvertreter zu beugen und den vom Parlament Gewählten auch zum Bundeskanzler zu ernennen.

Die Bundespräsidentin ist demnach gem. Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG von Verfassungen wegen dazu verpflichtet, den nach Art. 63 GG gewählten Kandidaten binnen drei Tagen zum Bundeskanzler zu ernennen. Tut sie dies nicht, so verstößt sie zweifelsohne gegen die Bestimmungen des Grundgesetzes.

Möglich erscheint dabei höchstens eine formelle Prüfungskompetenz der Bundespräsidentin. Entsprechend wäre es noch tragbar festzustellen, dass die Bundespräsidentin eine Ernennung bei durchgreifenden Zweifeln über die Rechtmäßigkeit der Bundeskanzlerwahl verweigern kann. Jedoch müssen diese Zweifel dann zumindest so offensichtlich und nachvollziehbar dargelegt werden, als dass sich ein solch schwerwiegender Eingriff in die grundlegendsten demokratischen Prozedere der Bundesrepublik Deutschland rechtfertigen lässt. Lediglich eine Behauptung, dass die Wahl sei nicht rechtmäßig gewesen sei, kann somit offensichtlich nicht hinreichend sein, um die Nicht-Ernennung des gewählten Bundeskanzlers rechtfertigen.



b) ERFÜLLTE VORAUSSETZUNGEN DES ART. 63 ABS. 4 SATZ 2 GG

Dabei waren die Voraussetzungen des Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG vorliegend gegeben. Der Kandidat Tom Schneider hat beim abschließenden Wahlgang der Bundeskanzlerwahl neun von 15 möglichen abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen können, wobei bereits acht Stimmen eine absolute Mehrheit bzw. die Mehrheit der Mitglieder des Bundestages dargestellt hätten.

Entsprechend wurde die in Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG geforderte Mehrheit, welche die Bundespräsidentin dazu verpflichtet, den Gewählten binnen drei Tagen zum Bundeskanzler zu ernennen, unstrittig erreicht.

c) VORSÄTZLICHE VERLETZUNG

Insgesamt ist somit der Verstoß gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG durch das Unterlassen der Ernennung von Herrn Tom Schneider zum Bundeskanzler durch die Antragsgegnerin offensichtlich. Im Rahmen der Bundespräsidentenanklage muss jedoch nicht nur überhaupt eine Rechtsverletzung durch die Bundespräsidentin vorliegen, sie muss auch vorsätzlich erfolgt sein.

Dabei steht diese Voraussetzung dem Antrag zu 1. hinsichtlich der Verletzung des Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG nicht entgegen. Die Antragsgegnerin hat es schließlich aktiv unterlassen, den vom Bundestag mit notwendiger Mehrheit gewählten Bundeskanzler zu ernennen. Sie hatte von ihrer Pflicht, den Bundeskanzler zu ernennen unzweifelhaft Kenntnis und hat es dennoch unterlassen, dieser Pflicht nachzukommen, den Bundeskanzler (fristgerecht) zu ernennen.

Dabei wird vorsorglich bestritten, dass die Vorsätzlichkeit des Verstoßes nicht gegeben sein könne, weil die Antragsgegnerin der Meinung gewesen sei, sie habe die „Pflicht einen Organstreit gegen die Kanzlerwahl anzustreben“. Soweit sich eine solche behauptete Pflicht überhaupt aus dem Grundgesetz ergibt, so konkurriert diese nicht mit der besagten Ernennungspflicht. Auch hiervon musste die Antragsgegnerin schließlich Kenntnis haben. Weiter ist schon nicht ersichtlich, dass die Antragsgegnerin tatsächlich Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Bundeskanzlerwahl hatte, hat sie doch öffentlich angekündigt, die Öffentlichkeit über den Sachverhalt informieren zu wollen, was sie schließlich jedoch auch ohne jegliche Erklärung hierzu unterlassen hat. Dennoch hat sie, in dem Wissen, dass sie einen Verstoß gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 2 GG begeht, die Ernennung des designierten Bundeskanzlers weiter verweigert. Anzunehmen ist somit zum Zeitpunkt der Klageerhebung, dass die Antragsgegnerin gar keine tatsächlichen durchgreifenden Bedenken hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der Bundeskanzlerwahl hatte, sondern dieses Argument lediglich als Vorwand nutzte, um Herrn Tom Schneider nicht zum Bundeskanzler zu ernennen.



2. VERSTOß GEGEN ART. 63 ABS. 4 SATZ 3 GG

a) ZUR AUFLÖSUNG DES BUNDESTAGES NACH ART. 63 GG

Die Bundespräsidentin kann gem. Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG den Bundestag dann auflösen, wenn kein Kandidat im abschließenden Wahlgang der Bundeskanzlerwahl die absolute Mehrheit erreicht hat. Weiter kann sie, soweit die genannten Mehrheit nicht erreicht wurde, denjenigen zum Bundeskanzler ernennen, der die meisten Stimmen im letzten Wahlgang auf sich vereinigen konnte.

Voraussetzung für eine Auflösung des Bundestages nach Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG ist somit jedenfalls, dass der nach Art. 63 Abs. 4 Satz 1 GG Gewählte keine absolute Mehrheit auf sich vereinigen konnte. Nur wenn dies nicht der Fall ist, kann die Bundespräsidentin eine Auflösung des Bundestages anordnen, soweit sie dies für zweckdienlich hält.

Die Auflösung des Bundestages muss dabei zwingend aufgrund eines im Grundgesetz normierten erfüllten Tatbestandes erfolgen, da jede andere angeordnete Auflösung des Bundestages gegen Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG verstößt, welcher eben besagt, dass der Bundestag, vorbehaltlich anderer Bestimmungen des Grundgesetzes selbst, auf zehn Wochen gewählt wird.

b) KEINE ERFÜLLTEN VORAUSSETZUNGEN DES ART. 63 ABS. 4 SATZ 3 GG

Vorliegend ist jedoch festzustellen, dass der Kandidat Tom Schneider im abschließenden Wahlgang unstrittig eine absolute Mehrheit der Stimmen des Bundestages auf sich vereinigen konnte. Der Tatbestand des Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG, welcher eben besagt, dass eine Bundestagsauflösung erfolgen könne, wenn kein Kandidat die notwendige Mehrheit erreicht, ist somit unzweifelhaft nicht erfüllt. Daran kann selbstredend auch die Meinung der Antragstellerin, welche behauptet, in ihren Augen habe der Kandidat Tom Schneider die notwendige absolute Mehrheit nicht erreicht, nichts ändern, da das Wahlergebnis nachprüfbar und schließlich auch öffentlich einsehbar ist. Ein Verstoß gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG ist somit in dieser Hinsicht offensichtlich.

Weiter ist es auch entscheidungsunerheblich, ob die Antragsgegnerin tatsächlich ein Organstreitverfahren gegen die Bundeskanzlerwahl anstrebt oder ob die Bundeskanzlerwahl tatsächlich rechtswidrig war. Auch die Feststellung einer Rechtswidrigkeit des abschließenden Wahlganges oder der ganzen Wahl resultiert nicht darin, dass der Kandidat Tom Schneider im abschließenden Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht hätte, was wie bereits dargestellt, Voraussetzung dafür ist, dass eine Bundestagsauflösung von Verfassungs wegen überhaupt in Frage kommt. War die Wahl tatsächlich rechtswidrig, so würde allenfalls eine Wahlwiederholung durchzuführen sein bzw. eben eine Wiederholung des abschließenden Wahlganges. Schließlich ist es schon ex ante ausgeschlossen, dass durch richterlichen Beschluss einzelne Stimmen des Wahlergebnisses der Bundeskanzlerwahl subtrahiert werden. Dies wäre neben der unstrittigen Unzulässigkeit einer solchen Anordnung schon aufgrund des Wahlgeheimnisses gar nicht möglich, wäre aber gleichzeitig unstrittig notwendig, damit eine Erfüllung des Tatbestandes aus Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG überhaupt infrage kommt oder



kommen könnte. Schließlich könnte nur durch Subtraktion einzelner Stimmen ein Wahlergebnis im abschließenden Wahlgang erreicht werden, in dem der Gewählte die absolute Mehrheit nicht erreicht, was eben Bedingung für eine rechtmäßige Auflösung des Bundestages nach Art. 63 GG ist.

Somit kann die Auflösung des Bundestages durch die Antragsgegnerin gar nicht mit Art. 63 Abs. 4 Satz 3 GG in Einklang gewesen sein, woraus endlich auch ein Verstoß der Antragsgegnerin gegen Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG resultiert.

c) VORSÄTZLICHE VERLETZUNG

Insbesondere hinsichtlich des Verstoßes gegen Art. 63 Abs. 4 Satz 3 i.V.m. Art. 39 Abs. 1 Satz 1 GG kann man dabei zu gar keinem anderen Schluss kommen, als dass die Verletzung durch die Antragstellerin vorsätzlich war.

Wie bereits dargelegt, konnte es gar nicht im Raum stehen, dass der Kandidat Tom Schneider bei der Bundeskanzlerwahl im letzten Wahlgang die absolute Mehrheit nicht erreicht hat. Soweit die Wahl rechtmäßig war, so hat er die absolute Mehrheit erreicht. Soweit die Wahl nicht rechtmäßig war, so hat eine Wahlwiederholung zu erfolgen. Hiervon musste auch die Antragsgegnerin unweigerlich Kenntnis haben. Trotz alledem hat sie diese Tatsachen ignoriert und offensichtlich verfassungswidrig eine Auflösung des Bundestages angeordnet.

Insgesamt ist festzustellen, dass die beschriebenen Abweichungen von der Verfassung der Bundesrepublik Deutschland durch die Antragsgegnerin offensichtlich nicht auf Tatsachen gestützt werden können, sondern viel mehr lediglich einer Ansicht oder Meinung der Antragsgegnerin entspringen. Sie musste schließlich aufgrund ihrer Position als Bundespräsidentin unweigerlich über fundierte Kenntnis über geltende Rechtsgrundlagen den vorliegenden Sachverhalt betreffend verfügen und hat trotz dieses Wissens, willentlich entgegen den Bestimmungen des Grundgesetzes gehandelt.

II. ANTRAG ZU 2. – AMTSENTHEBUNG

1. GRUNDLAGEN DER AMTSENTHEBUNG

Das Oberste Gericht kann nach Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GG die Bundespräsidentin aus ihrem Amt entheben, wenn es feststellt, dass sie vorsätzlich gegen das Grundgesetz oder andere Bundesgesetze verstoßen hat.

Aufgrund der nicht existierenden Rechtsprechung zur vorliegenden Thematik ist fraglich, unter welchen Umständen eine solche Amtsenthebung vorzunehmen ist. Jedenfalls scheint es jedoch zweckdienlich, festzustellen, dass eine Amtsenthebung zumindest dann gerechtfertigt ist, wenn die Verstöße gegen Grundgesetz oder Bundesgesetz besonders schwer wiegen oder weitere wichtige Gründe dafürsprechen. Wichtige Gründe könnten hierbei etwa die Wahrung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland, wichtige Gründe die Allgemeinheit betreffend oder die Verhinderung weiterer Rechtsverstöße sein.



2. ERFÜLLTE VORAUSSETZUNGEN

a) SCHWERWIEGENDE RECHTSVERLETZUNG

Vorliegend muss man unweigerlich feststellen, dass die in I. ausgeführten Verstöße gegen das Grundgesetz schwer wiegen. Es handelt sich um einen bis dato beispiellos gravierenden Eingriff des deutschen Staatsoberhauptes in die demokratischen Grundsätze und -prozesse der Bundesrepublik Deutschland. Eine Nicht-Ernennung eines gewählten Kanzlers ist in der Geschichte der Bundesrepublik ebenso einmalig wie eine so offensichtlich rechtswidrige und mithin willkürlich erscheinende Auflösung des Deutschen Bundestages. Durch das rechtswidrige Handeln bzw. Unterlassen der Antragstellerin untergräbt sie Grundprinzipien einer parlamentarischen Demokratie und stellt sich letztlich durch die Missachtung der von den Volksvertretern durchgeführten Bundeskanzlerwahl und eine von ihr vorgenommene vorzeitige und rechtswidrige Auflösung des Parlaments auch mittelbar gegen den Willen des Volkes, welcher gem. Art. 20 Abs. 2 Satz 1 GG von umfassender Bedeutung ist. Insoweit stellt der Verfassungsverstoß unweigerlich eine maßgebliche Schwächung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie und ihre Institutionen und endlich auch eine tatsächliche Schwächung der demokratischen Verfasstheit der Bundesrepublik Deutschland dar.

b) ANSEHEN DER BUNDESREPUBLIK

Die Antragsgegnerin als Bundespräsidentin ist dabei als Staatsoberhaupt der Bundesrepublik Deutschland unzweifelhaft eine Person, welche die Bundesrepublik als solche auch außenpolitisch repräsentiert. Die hervorgehobene außenpolitische Bedeutung der Bundespräsidentin ergibt sich auch aus Art. 59 Abs. 1 GG. Das Ansehen der Bundespräsidentin ist dabei oftmals direkt verknüpft mit dem internationalen Ansehen der Bundesrepublik Deutschland als solche. Die Bundespräsidentin hat regelmäßig eine Vorbildfunktion in Sachen Gesetzestreue inne. Insoweit entsteht durch das Verhalten der Antragsgegnerin neben einem insgesamt Vertrauensverlust auch ein grober außenpolitischer Schaden für die Bundesrepublik als solche, da dieses Verhalten offensichtlich nicht mit geltendem Recht zu vereinbaren ist und schließlich auch die führenden Staatsmänner und -frauen der Länder, mit denen die Bundesrepublik eine diplomatische Beziehung pflegt, ebenso wie das gesamte deutsche Volk durch die Antragsgegnerin in vollkommener Unwissenheit zurückgelassen werden, da diese bisher konsequent darauf verzichtet, sich und allen voran ihr Verhalten bzw. ihr Handlungen in irgendeiner nachvollziehbaren Art und Weise zu erklären. Es ist nicht hinnehmbar, dass das außenpolitische Ansehen der Bundesrepublik durch offensichtlich verfassungswidrige und willkürliche Handlungen des Staatsoberhauptes Schaden erfährt. Insoweit ist eine Amtsenthebung zur Verhinderung weiteren Schadens ebenso zweckdienlich und mithin sogar dringend geboten.



III. ANTRAG ZU 3. - EINSTWEILIGE ANORDNUNG

1. ANFORDERUNGEN

Das Oberste Gericht kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung vorläufig regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist. Im Eilrechtsschutzverfahren sind die erkennbaren Erfolgsaussichten des Hauptsacheverfahrens zu berücksichtigen (vgl. hierzu etwa BVerfGE 111, 147 <153>; stRspr).

a) DRINGLICHKEIT UND EILBEDÜRFTIGKEIT

Diese besondere Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit ist im vorliegenden Fall gegeben. Die Antragsgegnerin macht nämlich weiter keine Anstalten, ihr offensichtlich verfassungswidriges Verhalten zu revidieren.

Durch die offensichtlich verfassungswidrigen Handlungen der Antragsgegnerin kommt es insgesamt zu einer regelrechten Lähmung demokratischer, politischer Prozesse in der Bundesrepublik Deutschland. Die Nicht-Ernennung des Bundeskanzlers sowie die Auflösung des Bundestages resultierten dabei in einer sprichwörtlichen Schockstarre der Politik, die sich in einer ohnehin schon aufgrund der Corona-Pandemie schwierigen Zeit, nun auch mit einem bis dato beispiellosen Verhalten des Staatsoberhauptes konfrontiert sieht. Die Antragsgegnerin blockiert insgesamt in verfassungswidriger Weise demokratische Prozesse – wie eben die Ernennung des Bundeskanzlers – und zeigt auch keine Intention, diese Blockade zu lockern. Insoweit kann eine insgesamt möglichst zeitnahe und dringend notwendige Deeskalation der Lage und eine Rückkehr zur politischen Normalität auf dem Boden des Grundgesetzes nur mit der Feststellung einhergehen, dass die Antragsgegnerin fortan und bis zur Entscheidung in der Hauptsache an der Ausübung ihres Amtes verhindert ist.

b) VORAUSSETZUNGEN DES § 18 ABS. 1 OGG

Schließlich sind vorliegend auch alle Voraussetzungen des § 18 Abs. 1 OGG gegeben, die einen Erlass einer einstweiligen Anordnung rechtfertigen.

aa) Schwerer Nachteil

Der entstehende schwere Nachteil i.S.d. Vorschrift ist die vorsätzliche und nicht begründete Nicht-Ernennung eines vom Bundestag zum Bundeskanzler gewählten Kandidaten. Folglich stellt diese Unterlassung einen Akt der Untergrabung der demokratischen Grundsätze und ihrer ordnungsgemäßen Prozedere dar, welcher zweifelsohne schwer wiegt. Weiter ist auch der bereits ausgeführte zu befürchtende außenpolitische Schaden für die Bundesrepublik Deutschland als schwerer Nachteil anzusehen, welcher durch Ergehen der einstweiligen Anordnung zumindest gemindert werden kann.



bb) Drohende Gewalt

Auch dient die beantragte einstweilige Anordnung der Verhinderung drohender Gewalt, welche durch weitere Demonstrationen und Ausschreitungen aufgrund des Unterlassens der Antragsgegnerin zu befürchten ist. Bereits zum Zeitpunkt der Klageerhebung gab es bundesweit Großproteste und -demonstrationen, welche auch z. T. in gewaltsamen Auseinandersetzungen endeten.⁶ Diese Demonstrationen erfolgten mutmaßlich zum Großteil eben aufgrund der Offensichtlichkeit der Rechtsverstöße der Antragsgegnerin und der damit einhergehenden Befürchtung der Demonstrant*innen, die Demokratie in Deutschland sein in Gefahr. Weiter stellen solche Demonstrationen in der aktuellen Pandemielage auch ein erhebliches Risiko für Infektionen mit dem Coronavirus dar. Zwar ist richtigerweise davon auszugehen, dass die Demonstrant*innen selbst das Risiko einer Infektion bewusst eingehen und dies daher nicht zu beanstanden ist, jedoch können mittelbar auch unbeteiligte Kontaktpersonen der Demonstrant*innen Leidtragende dieser Situation sein, weshalb es auch solche Fälle zu Vermeiden und die Bevölkerung als Ganze entsprechend zu schützen gilt.

cc) Gemeines Wohl

Endlich ist der Erlass der einstweiligen Anordnung auch zum gemeinen Wohl geboten, da eine Achtung und Anerkennung der Wahlen des einzigen direkt gewählten Organs, namentlich des Bundestages, der Wahrung des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Demokratie und die obersten Staatsorgane dient und zu dieser Wahrung dringend geboten ist. Die nicht nachvollziehbar begründete Nicht-Ernennung des Bundeskanzlers schwächt demnach nicht nur das Vertrauen in die Demokratie und deren Institutionen, sondern allen voran auch das Vertrauen in das Amt der Bundespräsidentin und somit des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik. Gleiches gilt für eine objektiv betrachtet willkürliche Auflösung des Parlaments, welche auf keinerlei solide juristische Argumentation gestützt werden kann, sondern offensichtlich nicht mit dem Grundgesetz zu vereinen ist.

2. FOLGENABWÄGUNG

Bei offenem Ausgang des Hauptsacheverfahrens muss das Oberste Gericht die Folgen abwägen, die eintreten würden, wenn einerseits eine einstweilige Anordnung nicht erginge, der Antrag in der Hauptsache aber Erfolg hätte, und andererseits die begehrte einstweilige Anordnung erlassen würde, dem Antrag in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. BVerfGE 105, 365 <371>; 129, 284 <298>; 132, 195 <232 f. Rn. 87>; 140, 225 <226 f. Rn. 7>; stRspr). Etwas anderes kann auch nicht hinsichtlich der Bundespräsidentenanklage gelten.

Das Hauptsacheverfahren hat dabei zweifelsohne Aussicht auf Erfolg. Mithin ist sogar wahrscheinlich, dass die Hauptsache begründet ist, was bei der Entscheidung, ob eine einstweilige Anordnung zu ergehen hat, regelmäßig auch vom Obersten Gericht berücksichtigt werden muss. Auch eine Beurteilung des

⁶ Berichterstattung zu den Vorfällen: <https://forum.politik-sim.de/forum/index.php?thread/1896-liveticker-proteste-in-folge-der-auf%C3%B6sung-des-bundestags/>



Sachverhaltes nach der Doppelhypothese, bzw. der Folgenabwägung fällt insgesamt zugunsten der Antragsteller aus:

a) KEIN ERGEHEN DER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG

Erginge nämlich die einstweilige Anordnung nicht und das Hauptsacheverfahren stelle sich im Nachhinein als zulässig heraus, so entstünden wie bereits ausgeführt, sowohl für die Politik, für unsere Demokratie, für einzelne Bürger*innen, als auch für die Bundesrepublik Deutschland als solche gravierende Nachteile.

Bei Versagen des Erlasses der einstweiligen Anordnung ist die fortschreitende Lähmung und Blockade der demokratischen Prozesse im Bundestag nicht nur zu befürchten, sondern auch anzunehmen.

Weiter würde das Versagen der einstweiligen Anordnung mit einem weiter sinkenden Vertrauen der Bürger*innen in die Politik und die Demokratie einhergehen. Dies wäre aufgrund der ohnehin schon Corona-bedingt angespannten Lage kaum zu vertreten. Mithin ist zu befürchten, dass es zeitnah zu einer tatsächlichen Eskalation der Lage durch Großdemonstrationen oder gewaltsame Ausschreitungen kommen könnte, welche insgesamt auch Verletzte oder gar Tote bedingen könnten. Dies gilt es auf jeden Fall präventiv zu verhindern.

Schlussendlich ist auch, wie bereits dargelegt, zu befürchten, dass das außenpolitische Ansehen der Bundesrepublik weiter darunter leiden könnte, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge und die Antragsgegnerin somit weiter ihre Amtsgeschäfte ausüben könnte. Bereits jetzt wirkt das Handeln und das Verhalten der Antragsgegnerin insgesamt so, als wolle sie noch vor Ende der Amtszeit durch die ihr gegebenen Rechte maximalen Schaden anrichten. Es ist durchaus nicht auszuschließen, dass weitere Handlungen der Antragsgegnerin folgen, die auf internationales Unverständnis stoßen werden, wie es die hier angegriffenen Handlungen ohnehin schon tun.

b) ERGEHEN DER EINSTWEILIGEN ANORDNUNG

Wenn die einstweilige Anordnung jedoch erginge und sich das Hauptsacheverfahren dann als unbegründet herausstelle, so entstünden keine gravierenden Nachteile. Zwar wäre die Antragsgegnerin dann daran gehindert, in Ausübung ihrer ihr eigentlich zustehenden Rechte Amtshandlungen vorzunehmen, jedoch würde die Antragsgegnerin gem. Art. 57 GG von der Bundesratspräsidentin vertreten werden, welche mithin auch eine folgerichtige Ernennung des Bundeskanzlers durchführen könnte. Ebendiese womöglich unbegründete Feststellung von temporärer Dauer, dass die Antragsgegnerin an der Ausführung ihres Amtes verhindert ist, ist als einziger wirklicher zu befürchtender Nachteil anzuführen.



c) ERGEBNIS

Dem Grundsatz der Doppelhypothese nach müsste die einstweilige Anordnung folglich ergehen. In der Abwägung sind schließlich dann deutlich gravierendere und schwerwiegendere Nachteile zu befürchten, wenn die einstweilige Anordnung nicht erginge. Auch die Wahrscheinlichkeit, dass die hier vorliegende Hauptsache unbegründet ist, scheint ob der Offensichtlichkeit der Verfassungsverstöße so gering, dass die einstweilige Anordnung ergehen müsste.

Mithin erfolgt durch den Antrag auch keine Vorwegnahme der Hauptsache, da sie lediglich auf eine Rechtsfolge gerichtet ist, die mithin hierfür explizit in Art. 61 Abs. 2 Satz 2 GG vorgesehen ist.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit und Eilbedürftigkeit wird beantragt, hinsichtlich des Eilantrages von einer mündlichen Verhandlung abzusehen (§ 18 Abs. 2 S. 1 OGG).

Es ist antragsgemäß zu entscheiden.

Hiermit wird gemäß § 25 ABS. 3 SATZ 2 OGG festgestellt, dass der Beschluss auf BT-Drs. V/[...] auf Erhebung der Anklage mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages gefasst worden ist und der Prozessbevollmächtigte mit der Vertretung der Anklage betraut worden ist.

Diese Anklageschrift wird hiermit gemäß § 25 ABS. 2 OGG durch den Präsidenten des Deutschen Bundestages ausgefertigt.

[Unterschrift]

Jan Friedländer
PRÄSIDENT DES DEUTSCHEN BUNDESTAGES

Dr. Joachim Holler
PROZESSBEVOLLMÄCHTIGTER